

# Einleitung

## A. Fragestellung

### I. Anlass

Die Idee zu dieser Arbeit gab das viel diskutierte „Schienenfreunde“-Urteil des LAG Düsseldorf vom 20. Januar 2015<sup>1</sup> zur organschaftlichen Binnenhaftung eines GmbH-Geschäftsführers für eine Verbandsgeldbuße. Der Entscheidung lag ein Aufsehen erregender Kartellfall zugrunde: Der Beklagte hatte sich in seiner Funktion als Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft über Jahre hinweg an einer Preisabsprache mit Wettbewerbern zum Nachteil der Deutsche Bahn AG beteiligt. Nach der Entdeckung des Kartells hatte das Bundeskartellamt eine empfindliche Geldbuße (192 Mio. EUR) gegen die Klägerin verhängt, für die diese den Beklagten in Regress nehmen wollte. Das LAG Düsseldorf hatte damit die Gelegenheit, als erstes deutsches Gericht zur kontrovers diskutierten Frage Stellung zu beziehen, ob Verbandsgeldbußen einen nach § 43 Abs. 2 GmbHG zu ersetzenden Schaden darstellen. Es verneinte diese recht pauschal<sup>2</sup> und rief dadurch ein zwischen Beifall<sup>3</sup> und energischem Widerspruch<sup>4</sup> geteiltes Literaturecho hervor.

Diese Auseinandersetzung lenkt den Blick auf einen Aspekt der Geschäftsleiterhaftung, der bislang noch wenig beleuchtet wurde: ihre Rechtsfolgen. Während sich Rechtsprechung und Literatur in den vergangenen Jahren ausführlich mit dem haftungsbegründenden Tatbestand der §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG auseinandergesetzt und dabei insbesondere das Pflichtenprogramm des Geschäftsleiters ausbuchstabiert haben, ist die haftungsausfüllende Seite dieser Normen vernachlässigt worden. Dieses Ungleichgewicht illustriert etwa die Kommentierung des § 93 AktG von Hopt und Roth im Großkommentar: Ganze 353 Randnummern

---

<sup>1</sup> LAG Düsseldorf ZIP 2015, 829.

<sup>2</sup> Zu allem LAG Düsseldorf ZIP 2015, 829, wegen eines Zuständigkeitsmangels nach § 87 Satz 2 GWB aufgehoben durch BAG NJW 2018, 184.

<sup>3</sup> Vgl. etwa A. Baur/Holle, ZIP 2018, 459; Friedl/L. Titze, ZWeR 2015, 318; Grunewald, NZG 2016, 1121; Labusga, VersR 2017, 394; Lotze/Schmolinski, NZKart 2015, 254 (die Autoren waren die Prozessbevollmächtigten des Beklagten); Thomas, NZG 2015, 1409.

<sup>4</sup> Insbesondere Bayer/P. Scholz, GmbHR 2015, 449; Kersting, ZIP 2016, 1266; Pant, CCZ 2015, 224 („Ein gefährliches Urteil“); Reuter, BB 2016, 1283 („eine systematische Verletzung der Grundrechte der Anteilseigner?“).

widmen die Autoren dem Tatbestand, dem Schaden nur 15 Randnummern.<sup>5</sup> Das monografische Schrifttum zu diesem Thema ist ebenfalls überschaubar.<sup>6</sup>

Das ist bedauerlich. Denn die praktische Relevanz des Schadensrechts der Geschäftsleiterhaftung zeigt sich nicht nur am Fall des Binnenregresses für eine Kartellgeldbuße, sondern auch in vielen anderen Konstellationen, die die Gerichte beschäftigt haben – etwa bei Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft wegen einer Korruptionsaffäre, für die eine Compliancepflichtverletzung des Vorstands ursächlich war,<sup>7</sup> oder für die wiederholte Überschreitung des Unternehmensgegenstandes durch den Vorstand, die der Gesellschaft mal Gewinne und mal Verluste einbrachte.<sup>8</sup>

## II. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, diese Forschungslücke zu schließen. Ziel der Untersuchung ist es, zu klären, welchen Schaden der Geschäftsleiter der Gesellschaft im Haftungsfall zu ersetzen hat.

Dazu werden vier schadensrechtliche Einzelfragen herausgegriffen, die im Kontext der Geschäftsleiterhaftung auftreten. Erstens geht die Untersuchung der abstrakten Frage nach, welcher Schadensbegriff bei der Geschäftsleiterhaftung gilt. Zweitens wird die eingangs erwähnte Kontroverse aufbereitet, ob die Gesellschaft von ihrem Geschäftsleiter Schadensersatz für eine gegen sie verhängte Verbandsgeldbuße verlangen kann. Drittens wird ergründet, ob und wie die Gesellschaft einen von ihr erlittenen Reputationsschaden über die §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG ersetzt bekommt – eine Frage, die im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum kontrovers diskutiert, aber überwiegend nur knapp beantwortet wird.<sup>9</sup> Viertens stellt sich die Untersuchung dem Fragenkomplex der Vorteilsausgleichung und klärt, wann der Geschäftsleiter schadensmindernd geltend machen kann, dass der Gesellschaft durch seine Pflichtverletzung auch Vorteile entstanden sind.

Alle Untersuchungsgegenstände werden dabei aus schadensdogmatischer Perspektive beleuchtet. Dazu werden jene Erkenntnisse für die gesellschaftsrechtliche Diskussion fruchtbar gemacht, die sich in Rechtsprechung und Literatur zum all-

<sup>5</sup> Vgl. *Hopt/M. Roth*, in: GroßKomm, AktG, § 93 Rn. 52 ff.

<sup>6</sup> Siehe lediglich *Suter*, Der Schaden bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Schweizer Dissertation, die das Thema rechtsvergleichend untersucht; ferner *Pospiech*, Die Rechtsfolgen der zivilrechtlichen Organhaftung, passim.

<sup>7</sup> LG München I ZIP 2014, 570, 577.

<sup>8</sup> BGH NJW 2013, 1958.

<sup>9</sup> Befürwortend: *Diekmann*, in: *Priester/Mayer/Wicke*, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts III, § 46 Rn. 17; *P. Doralt/W. Doralt*, in: *Semler/v. Schenck/Wilsing*, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, § 16 Rn. 48 mit Fn. 75; *Klöhn*, in: *Bork/Schäfer*, GmbHG, § 43 Rn. 67; ablehnend: *Drescher*, Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, Rn. 355; *Kindler*, FS G. Roth, 2011, S. 367, 373; *Fleischer*, in: *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 249; *Ziemons*, in: *Michalski*, GmbHG, § 43 Rn. 449 mit Fn. 1030.

gemeinen Schadensrecht herausgebildet haben. Durch diese Rückanknüpfung an allgemein zivilrechtliche Rechtsfiguren wird sich zeigen, wo das allgemeine Zivilrecht Lösungsansätze für die Geschäftsleiterhaftung bereithält und welche davon abweichenden schadensrechtlichen Spezifikationen die §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG aufweisen. Dieser Rekurs beleuchtet zugleich ein Spannungsfeld, welches das gesamte Schadensrecht seit jeher prägt: den Zwiespalt zwischen dem Wunsch nach dogmatischer Einheitlichkeit und der Notwendigkeit kasuistischer Differenzierung.<sup>10</sup>

### III. Eingrenzung

Aufgrund der Fülle der sich im Zusammenhang mit dem Schaden bei der Geschäftsleiterhaftung stellenden Fragen ist es erforderlich, für die Zwecke dieser Untersuchung eine Auswahl zu treffen. Einzelfragen der haftungsausfüllenden Kausalität werden darum nicht vertieft. Insbesondere die Ersatzfähigkeit von Aufwendungen für interne Untersuchungen, wie sie im Nachgang zur *Siemens/Neubürger*-Entscheidung des LG München I<sup>11</sup> diskutiert wurden,<sup>12</sup> bleibt deshalb ausgeklammert. Ebenso wenig wird dem Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens<sup>13</sup> nachgegangen.

Ferner finden sich in der Debatte um die Binnenhaftung für eine Verbandsgeldbuße eine Vielzahl an Stellungnahmen, die einen Regressausschluss oder eine Regressreduzierung mit außerschadensrechtlichen Instituten begründen. Dazu zählt etwa die Idee, eine Regressbegrenzung aus der Treuepflicht der Gesellschaft ge-

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu etwa *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, BGB, Vorb. § 249 Rn. 73: „[...] Leitgedanken sind zwar wichtige Anhaltspunkte für Einzelfallentscheidungen, dürfen aber nicht als umfassende und subsumtionsfähige Richtlinien verstanden werden. Die Herausarbeitung fallgruppen- und normspezifischer Wertungen [...] ist daher zur Festlegung des zu ersetzenden Schadens unverzichtbar.“; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, Einl. IV., S. 17: „Die notwendig gewordene besonders intensive Beschäftigung mit einem bestimmten Bereich kann für die allgemeine dogmatische Entwicklung Vorteile haben, bringt aber auch Gefahren mit sich. Die ständige Konfrontation mit einem Teilgebiet vermag das Verständnis für weitere Zusammenhänge zu fördern, und die Probleme können sich anhand des reichen Details verdeutlichen. Die entstandene Lage kann aber auch das Blickfeld verengen und dazu führen, daß neu erwogene Grundsätze nur noch auf ihre Tauglichkeit für das dominierende Teilgebiet getestet werden.“; *Schiemann*, in: Staudinger, BGB, Vorb. § 249 Rn. 42: „Schadensrechtliche Lösungen ergeben sich aus der wertenden Betrachtung der jeweiligen Probleme, ohne dass deshalb auf die Ermittlung grundlegender Prinzipien verzichtet werden darf: Nur durch die Verallgemeinerungsfähigkeit der Begründungen lässt sich das unerlässliche Mindestmaß an Rationalität und Rechtssicherheit im Allgemeinen Schadensrecht bewahren.“ [Literaturnachweise ausgelassen].

<sup>11</sup> LG München I ZIP 2014, 570.

<sup>12</sup> Siehe dazu etwa *Fleischer*, NZG 2014, 321, 327; *Lüneborg/Resch*, NZG 2018, 209, 212 ff.

<sup>13</sup> Hierzu im Kontext der Organhaftung etwa BGHZ 219, 193; *Altmeppen*, FS K. Schmidt, 2009, S. 23, 32 ff.